

## Niederschrift

### über die in der 08. Sitzung des Naturschutzbeirates am 14.02.2017 im Prinz-Moritz-Saal des Kreishauses in Kleve (Raum E.159) gefassten Beschlüsse

Beginn der öffentlichen Sitzung : 16:00 Uhr  
Ende der öffentlichen Sitzung : 18:02 Uhr

#### anwesend sind

Bauhaus, Dieter  
Böving, Hans Peter  
Boland, Dieter  
Bontrup, Viktor  
Frauenlob, Susanne  
Hagmans, Rainer  
Hertel, Monika  
Jörissen, Josef für Kersten, Hans-Gerd  
Kersten, Georg  
Mohn, Theo  
Nabers, Alfred  
Niemers, Adalbert  
Rienits, Günter  
Terfehr, Horst  
Thomas, Gerhard ab 16.15 Uhr  
von Loë, Freiherr, Eduard für von Elverfeldt, Freiherr, Max

#### entschuldigt sind

Kersten, Hans-Gerd  
von Elverfeldt, Freiherr, Max

#### anwesend sind von der Verwaltung

Dr. Reynders, Hermann  
Bäumen, Thomas  
Keuken, Ruth  
Hermsen, Ralf (als Schriftführer)

#### Tagesordnung öffentliche Sitzung

- Naturschutzwacht** 592/WP14  
Bestellung eines Außendienstbeauftragten der unteren Naturschutzbehörde für den Dienstbezirk 19 - Gemeinde Rheurdt, Gemeinde Kerken östl. B 9, Gemeinde Issum südl. B 58 und Stadt Geldern
- Abgrabungen** 590/WP14  
Abgrabung "Hommersum"; Änderung der Abbau- und Rekultivierungsplanung

3. **Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 12 – Geldern-Walbeck** 594/WP14  
Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung der Stadt Straelen (17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Straelen und Aufstellung des Bebauungsplans Straelen 40.1 – Streutgens Kamp II)
4. **Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 14 – Straelen-Wachtendonk** 595/WP14  
Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung der Gemeinde Wachtendonk (41. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wachtendonk und Aufstellung des Bebauungsplans Wachtendonk Nr. 21 – Holleshof)
5. **Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 15 – Kerken-Rheurdt** 599/WP14  
Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung der Gemeinde Rheurdt (10. Änderung des Bebauungsplans Rheurdt Nr. 1 „Meistersweg – An Deckers Nord“)
6. **Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 5 - Kalkar** 598/WP14  
Beschlussfassung des Entwurfs als Satzung
7. Mitteilungen
8. Anfragen

### **Nichtöffentliche Sitzung**

9. **Mitteilungen**
10. **Anfragen**

Der Vorsitzende des Beirats, Herr Böving, eröffnet um 16.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Sitzungsteilnehmer, die Gäste und die Vertreter der Verwaltung. Zu den Gästen gehören die 2 Interessenten für das Ehrenamt des Naturschutzbeauftragten im Dienstbezirk 19. Beide wurden im Rahmen der Sitzung am 30.08.2016 aus dem Kreis des Beirats für die Bestellung als Naturschutzwächter vorgeschlagen.

Herr Böving macht darauf aufmerksam, dass nach der Änderung des Landschaftsgesetzes (jetzt: Landesnaturschutzgesetz) nun erstmalig eine Sitzung des Naturschutzbeirats stattfindet (bisher: Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde). Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Beirats fest. Auf seine Nachfrage ergeben sich keine Anmerkungen zur Niederschrift über die letzte Sitzung des Beirats. Die Frage des Vorsitzenden, ob sich ein Beiratsmitglied zu einem Punkt der Tagesordnung für befangen erklärt, wird von allen Mitgliedern verneint.

Vor dem Einstieg in die Tagesordnung weist Herr Böving auf eine anstehende Änderung in der Zusammensetzung des Beirats hin. Herr Artz, bisheriger Vertreter des Herrn Nabers, hat sein Amt als stellvertretendes Mitglied aus persönlichen Gründen niedergelegt. Der Fischereiverband hat Herrn Reiner Vermeulen aus Kleve als Nachfolger vorgeschlagen. Die entsprechende Wahl wird voraussichtlich in der nächsten Kreistagssitzung am 23.03.2017 erfolgen.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 592 /WP14

### **Naturschutzwacht**

Bestellung eines Außendienstbeauftragten der unteren Naturschutzbehörde für den Dienstbezirk 19 - Gemeinde Rheurdt, Gemeinde Kerken östl. B 9, Gemeinde Issum südl. B 58 und Stadt Geldern

---

Herr Böving weist auf die außergewöhnliche -und aus Sicht des Beirats „komfortable“- Situation hin, dass mit den Herren Goetzens und Bongartz zwei Vorschläge für die Nachbesetzung der ehrenamtlichen Stelle unterbreitet wurden. Anschließend bittet er beide, sich kurz vorzustellen.

Im Anschluss an die Vorstellung verlassen beide Herren -wie zuvor vereinbart- den Sitzungsraum. Bei der folgenden Abstimmung entfallen 12 Stimmen auf Herrn Bongartz und 3 Stimmen auf Herrn Goetzens. Herr Böving bittet anschließend beide Herren wieder herein und bedankt sich bei beiden für ihr Interesse. Er teilt ihnen das Ergebnis mit und weist darauf hin, dass aus Sicht des Beirats beide für die Wahrnehmung der Naturschutzwacht geeignet seien, jedoch leider nur ein Ehrenamt zur Verfügung stehe. Vielleicht ergäbe sich in der Zukunft für Herrn Goetzens noch die Möglichkeit, für einen angrenzenden Dienstbezirk als Außendienstbeauftragter bestellt zu werden.

Der Beirat schlägt somit Herrn Bongartz nach § 69 Landesnaturschutzgesetz für die Bestellung zum Naturschutzbeauftragten vor. Die Bestellung wird unter Einhaltung der vorgeschriebenen Formalitäten durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 590 /WP14

### **Abgrabungen**

Abgrabung "Hommersum"; Änderung der Abbau- und Rekultivierungsplanung

---

Herr Dr. Reynders erläutert die Verwaltungsvorlage. Es handele sich vorliegend um eine Abgrabung, die Anfang der 90er Jahre genehmigt und -wie sich erst spät herausstellte- von Beginn an abweichend von den genehmigten Plänen ausgeführt worden sei. Durch eine Verschiebung der nordöstlichen Abgrabungsgrenze sei eine zusätzliche Fläche von ca. 3,4 ha abgegraben worden. Die Anlage 2 stelle dies anschaulich dar. Im östlichen Bereich seien bereits umfangreiche Rekultivierungsmaßnahmen ausgeführt worden. Es mache Sinn, die ungenehmigt ausgeführte Maßnahme im Rahmen der laufenden Änderungsplanung, die auch die Tieferlegung und Änderung der Rekultivierung beinhalte, zu legalisieren. Widersprüche zur Gebietsentwicklungsplanung und Landschaftsplanung lägen nicht vor. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde gebe es aus ökologischer Sicht keine Bedenken, wenn die nach den Antragsunterlagen vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgeführt würden.

Herr Jörissen merkt an, dass er grundsätzlich keine Bedenken habe, aber es bei einem Einzelfall ohne Vorbildwirkung bleiben müsse. Ansonsten könnte dies für andere Abgrabungsunternehmen einen Anreiz darstellen, eine ähnliche „Salamitaktik“ anzuwenden ohne mit ernsthaften Konsequenzen rechnen zu müssen.

Auch Herr Niemers äußert keine grundsätzlichen Bedenken, macht jedoch darauf aufmerksam, dass er sich kein abschließendes Urteil bilden könne, da ihm der konkrete Inhalt des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) nicht bekannt sei. So wisse er beispielsweise nicht, ob der LBP überhaupt hinsichtlich der Sohlabsenkung aktualisiert worden sei.

Herr Bäumen weist darauf hin, dass zur ursprünglichen Genehmigung kein LBP gehört habe. Der nun vorliegende LBP sei konkret für das zurzeit laufende Genehmigungsverfahren ausge-

arbeitet worden. Die aufgrund des Eingriffs auszuführenden Kompensationsmaßnahmen werden auf dem Gelände selbst ausgeführt.

Herr Dr. Reynders schlägt vor, der Niederschrift die entsprechenden Auszüge aus dem LBP beizufügen. (Hinweis: Als Anlagen sind Farbkopien des Abbau- und des Rekultivierungsplans beigefügt.)

Frau Hertel wünscht eine zeitgemäße, möglichst hochwertige Rekultivierung (z. B. mit Ausweisung von Flachwasserzonen) und nicht nur die aus alten Verfahren bekannten Heckenpflanzungen.

Herr Bäumen merkt an, dass die aktuelle Planung seines Erachtens entsprechende Flachwasserbereiche vorsehe.

Zum Abschluss der Diskussion stellt Herr Dr. Reynders klar, dass es sich vorliegend um einen Einzelfall handle. Zu der über Jahre gewachsenen Abgrabung gebe es entsprechend genehmigte Planungsunterlagen. Unter Beachtung des heute geltenden Rechts sei nun eine Änderungsplanung mit entsprechend ausgearbeiteten Unterlagen vorgelegt worden. Wie bereits zugesagt, würden der Niederschrift die Unterlagen zur aktuellen Rekultivierungsplanung beigefügt. Die Abgrabung betreffende Sachverhalte, die bereits genehmigt und abgeschlossen seien, könnten nicht mehr zum Gegenstand neuer Forderungen gemacht werden.

In der anschließenden Abstimmung schließt sich der Beirat dem Vorschlag der Verwaltung einstimmig bei 3 Enthaltungen an.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 594 /WP14

#### **Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 12 – Geldern-Walbeck**

Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung der Stadt Straelen (17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Straelen und Aufstellung des Bebauungsplans Straelen 40.1 – Streutgens Kamp II)

---

Herr Bäumen erläutert die Verwaltungsvorlage. Geplant sei die Fortführung eines Baugebiets. Der von der Planung betroffene Bereich befinde sich am nordwestlichen Siedlungsrand Straelens und sei bisher gärtnerisch genutzt worden. Die hierfür notwendigen Erschließungsmaßnahmen seien zum Teil bereits im Rahmen der Ausführung eines ersten Planungsabschnitts umgesetzt worden. Herr Bäumen weist darauf hin, dass zu diesem ersten Abschnitt noch eine redaktionelle Anpassung des Landschaftsplans erfolgen müsse (der bereits bebaute Bereich ist bereits nicht mehr Gegenstand des Landschaftsplans). Schutzgebiete seien nicht betroffen. Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestünden unter den im Beschlussvorschlag genannten Voraussetzungen keine Bedenken gegen die Planung.

Frau Hertel bestätigt, dass die Planung grundsätzlich Sinn mache („Ortsrandabrundung“). Den Unterlagen habe sie allerdings nicht eindeutig entnehmen können, inwiefern ein vorhandenes Regenrückhaltebecken, bei dem es sich um einen Lebensraum für Amphibien handle, von der Planung betroffen sein könnte. Zudem bemängele sie die Qualität der artenschutzrechtlichen Prüfung und weist auf einen Vergleichsfall -ebenfalls aus Straelen- hin. Auch in dem Vergleichsfall weise die artenschutzrechtliche Prüfung erhebliche Mängel auf.

Herr Bäumen stimmt Frau Hertel zu und erklärt die Mängel mit fehlenden, rechtlich verankerten Qualifikationsanforderungen an Planer bzw. Planungsbüros „für Artenschutzprüfungen“. Dies führe immer wieder zu Nachfragen und Nachforderungen. Vorliegend habe die Sachkenntnis der unteren Naturschutzbehörde jedoch dazu beigetragen, die Aussagen der Prüfung fachgerecht und abschließend bewerten zu können.

Frau Hertel weist darauf hin, dass in der Regel von den Kommunen nicht kontrolliert werde, ob die tatsächliche Bauausführung mit dem prognostizierten Eingriff übereinstimme. Dies gelte insbesondere für versiegelte oder geschottete Flächen, die bei den Bauherren immer beliebter würden.

Herr Hagmanns merkt an, dass die Ausgleichsbilanzierungen aus seiner Sicht oftmals „die billigsten“ Lösungen vorsähen. Wünschenswert seien aus seiner Sicht qualitativ hochwertige Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Renaturierung von Gewässern). Ferner sei seines Erachtens die Art und Ausführung der Regenrückhaltung nicht klar.

Herr Bäumen erläutert, dass Detailplanungen nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung sondern des Bebauungsplanes seien. Demnach sei ein Ausgleich durch eine Ortsrandeingrünung vorgesehen. Wünschenswert sei die Information der Bürger über ökologisch sinnvolle Maßnahmen, die sich einfach umsetzen ließen (z. B. Garagendachbegrünungen).

Nach weiterer kurzer Diskussion über Detailfragen zur Nachvollziehbarkeit einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bittet der Vorsitzende um Abstimmung.

Der Beirat schließt sich dem Vorschlag der Verwaltung einstimmig an.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 595 /WP14

#### **Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 14 – Straelen-Wachtendonk**

Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung der Gemeinde Wachtendonk (41. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wachtendonk und Aufstellung des Bebauungsplans Wachtendonk Nr. 21 – Holleshof)

---

Herr Bäumen erläutert die Verwaltungsvorlage. Der „Holleshof“ sei bereits seit Jahren als Erlebnisstätte bekannt und sein touristisches Angebot stetig gewachsen. Dieser Entwicklung wolle die Gemeinde Wachtendonk nun dadurch Rechnung tragen, dass der Betrieb durch eine entsprechende Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werde. Die betrieblich genutzten Flächen befänden sich aufgrund unterschiedlicher Höhenlagen innerhalb von 2 verschiedenen Landschaftsschutzgebieten. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde könne der Planung zugestimmt werden, wenn die von der Änderungsplanung betroffene Fläche vollständig im Geltungsbereich des Landschaftsplans verbleibe und die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete nicht verändert würden. Wie bereits das Landschaftsgesetz sehe auch das Landesnaturschutzgesetz in begründeten Fällen eine solche Regelung vor (§ 7 Abs. 2 LNatSchG).

Herr Thomas stellt die Frage, ob nicht zumindest die Hofstelle ausgegrenzt werden sollte, um zu verhindern, dass für jede kleine Baumaßnahme eine Befreiung beantragt werden müsse. Der Bauherr solle nicht zu sehr eingeeignet werden.

Frau Hertel spricht sich grundsätzlich gegen eine solche Ausgrenzung aus. Auch ohne Ausgrenzung bestehe noch ein Maß an Flexibilität, welches dem Betreiber bekannt und von ihm genutzt werden könne. Zu begrüßen sei, dass der von der Planung betroffene Bereich am Niersufer relativ klein ausgefallen sei. Dies bewirke einen Schutz für die restlichen Uferbereiche. Wenn schon eine geordnete Entwicklung geplant sei, so müsse diese -wie vorgesehen- gemäßigt ausfallen. Es dürfe kein zweites Irrland entstehen. Ferner müsse aus ihrer Sicht dafür Sorge getragen werden, dass die ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft auch tatsächlich diesen Schutz erhalten. Eine widersprüchliche Dauernutzung, z. B. als „Spielwiese“, müsse unbedingt vermieden werden. Insgesamt handele es sich um ein akzeptables Konzept, welches auch mit den im Näherungsbereich geplanten Renaturierungsmaßnahmen an der Niers vereinbar sei.

Die Herren Thomas und Bontrup sprechen sich nochmals für die Ausgrenzung eines kleinen Teilbereichs aus dem Landschaftsplan aus. Es solle vermieden werden, dass der Betreiber sich ständig am Rande der Legalität bewege. Dazu müsse ihm ein gewisser Spielraum eingeräumt werden. Dies sei nicht der Fall, wenn der Beirat für jede „Kleinigkeit“ eine Befreiung erteilen müsse.

Herr Böving stellt diesbezüglich klar, dass die Verwaltung hier mit Augenmaß arbeite. So müsse z. B. nicht jeder Befreiungsvorgang über den Beirat abgewickelt werden. In den Fällen, in denen es um die angesprochenen „Kleinigkeiten“ ginge, würden solche Bescheide gemäß Beiratsbeschluss von ihm als Beiratsvorsitzenden abgezeichnet ohne dass sich das Gremium damit beschäftigen müsse.

Herr Dr. Reynders ergänzt, dass die Verwaltung sensibel mit geplanten Vorhaben im Bereich der Hofstelle umgehen werde um sowohl der Seite des Naturschutzes als auch der Seite der Naturnutzung gerecht zu werden. Es müsse bedacht werden, dass eine entsprechende Neuplanung aus naturschutzrechtlicher Sicht problematisch wäre. Vor dem Hintergrund des gewachsenen Betriebs sei vorliegend jedoch ein Sonderfall gegeben. Dies dürfe aber nicht zu unbegründeten Erleichterungen bei der Zulassung betrieblicher Änderungen führen. In jedem Fall müsse der Kernbereich des Landschaftsschutzes gewahrt bleiben, der eine sensible Herangehensweise fordere. Zudem handele es sich nicht um eine an einem Siedlungsbereich angrenzende Randlage, bei der die Frage der Erschließung in der Regel einfacher zu lösen wäre. Eine „Insellage“ fordere stets ein besonders behutsames Vorgehen.

Frau Hertel macht am Ende der Diskussion darauf aufmerksam, dass aus ihrer Sicht noch zu klären sei, an welchen Stellen Hinweisschilder auf den Betrieb aufgestellt werden dürften. Hinter Wachtendonk befinde sich eine Ampelkreuzung, an der 3 Schilder aufgestellt worden seien (eine davon für den Holleshof). Sie gehe nicht davon aus, dass es sich um eine zugelassene Beschilderung handele.

In der anschließenden Abstimmung schließt sich der Beirat dem Vorschlag der Verwaltung einstimmig an.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 599 /WP14

#### **Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 15 – Kerken-Rheurd**

Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung der Gemeinde Rheurd (10. Änderung des Bebauungsplans Rheurd Nr. 1 „Meistersweg – An Deckers Nord“)

---

Herr Bäumen erläutert die Verwaltungsvorlage. Der Planungsbereich befinde sich südöstlich der B 510 in einer Hanglage. Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handle (§ 13 a BauGB), entfalle eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Geprüft worden seien daher „nur“ die Belange des Artenschutzes, welche vorliegend nicht betroffen seien. Seitens der Verwaltung sei angeregt worden, eine Ortsrandeingrünung durch hochstämmige Straßenbäume vorzunehmen.

Frau Hertel bittet, zu prüfen, ob nicht eine Hecke anstelle der Bäume gepflanzt werden solle, da dies bezüglich des Schallschutzes von Vorteil sein könnte.

In der anschließenden Abstimmung schließt sich der Beirat dem Vorschlag der Verwaltung einstimmig an.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 598 /WP14

### **Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 5 - Kalkar**

Beschlussfassung des Entwurfs als Satzung

---

Herr Dr. Reynders erläutert die Verwaltungsvorlage. In einer kurzen Einführung weist er auf die der Vorlagen beiliegenden, umfangreichen Anlagen hin. Er merkt an, dass die große Zeitspanne des Verfahrens sicherlich auffällig sei. Bereits im Jahr 2012 sei die Aufstellung des Landschaftsplans beschlossen worden. Im Jahr 2014 seien dann auf der Grundlage des ausgearbeiteten Entwurfs die Träger öffentlicher Belange und die Bürger in das Verfahren eingebunden worden. Die daraus resultierenden, umfangreichen Hinweise, Anregungen und Bedenken seien in Form einer Synopse eingearbeitet und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen worden. Der Kreistag habe auf der Grundlage dieser Unterlagen dann die Offenlage beschlossen.

Während der Offenlage Anfang 2015 seien viele Stellungnahmen zum Thema „Grünland“ eingegangen. Dies habe zu einer erneuten, vertiefenden Betrachtung dieses Themas geführt. Durch das Einbinden der Bezirksstelle für Agrarstruktur habe man eine zusätzliche, fachlich fundierte Datengrundlage erhalten, die zu neuen Erkenntnissen hinsichtlich der genauen Abgrenzung von Umbruchverbotsbereichen geführt habe. Von der Offenlage bis heute seien 2 Jahre vergangen. So haben unter anderem die Regionalplanfortschreibung und die Flächennutzungsplanung der Stadt Kalkar (Ausweisung von Windenergiebereichen) zu einem Koordinierungsbedarf und damit zu Verzögerungen geführt.

Als Themenschwerpunkte seien die Abgrenzung von Naturschutzgebieten, die Festlegung von Grünlandumbruchverboten und Gewässerrandstreifen sowie die Berücksichtigung von vertraglichen Regelungen (Vogelschutzvertrag) zu erwähnen, die auch die Diskussionen im Arbeitskreis Landschaftsplanung am 24.01.2017 bestimmt hätten. So sei nach der Arbeitskreissitzung mit Rücksicht auf den geltenden Vogelschutzvertrag im Entwurf eine Änderung der Grenzen des Naturschutzgebiets Kalflack (N 2) vorgenommen worden. Herr Dr. Reynders weist darauf hin, dass dies nicht einvernehmlich geschah und diesbezüglich noch die abschließende Beurteilung des ehrenamtlichen Naturschutzes ausstehe. Er erläutert weiter, dass der Entwurf statt ursprünglich 8 nun 13 Landschaftsschutzgebiete (LSG) darstelle. Dies sei nicht in der Unterschutzstellung weiterer Flächen begründet, sondern beruhe auf einer sauberen, sich aus den unterschiedlichen Höhenlagen ergebenden Trennung zwischen LSG mit Grünlandumbruchverboten und LSG ohne ein solches Verbot. Nur noch die LSG L 2, L 4, L 8, L 9, L 10 und L 12 seien mit einem Umbruchverbot belegt. Eine weitere Änderung habe sich für den Bereich der „Abgrabung Reeser Schanz“ ergeben. Ursprünglich war auch für das Abgrabungsgewässer eine Ausweisung als Naturschutzgebiet geplant. Mit Blick auf die übergeordneten Planungen (LEP, Regionalplanfortschreibung), die die Einrichtung eines Ruhehafens vorsähen, sei der Gewässerbereich im Entwurf nun als LSG dargestellt. Dennoch seien die wesentlichen Verbote zum Schutz der Natur inhaltlich nicht verlorengegangen sondern über textliche Festsetzungen erhalten geblieben.

Insgesamt seien vielfach Kompromisse erforderlich gewesen. Auch die Ausgrenzung von Hofstellen oder die Ausweisung von Schutzstreifen seien Punkte, die aus naturschutzfachlicher Sicht stets anders beurteilt würden als aus der Sicht der betroffenen Nutzer. Insgesamt handle es sich aber aus der Sicht der Verwaltung um ein Werk, das beiden Seiten gerecht würde.

Herr Bontrup erklärt, dass er die für Gewässer geltenden Abstandsregelungen für ungerechtfertigt halte. Künftig würden sich entsprechende Regelungen ohnehin aus dem Wasserrecht ergeben. Es sei kein Bedarf erkennbar, diese einschränkenden Regelungen vorzuziehen. Dem Protokoll zur heutigen Sitzung solle klar entnommen werden können, dass die Abstandsregelungen von den Vertretern der Landwirtschaft nicht mitgetragen würden.

Herr von Loë erkundigt sich, ob es neue Überlegungen bezüglich seiner Anregung aus dem Arbeitskreis zum Abbau von „Pflanzungshemmnissen“ gebe. Zur Unterschutzstellung des ge-

samten Bestands an Hecken und Kopfbäumen als geschützte Landschaftsbestandteile hatte er um Prüfung gebeten, ob sich dies nicht auf den Bestand zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung beschränken könne. In der Zukunft sollte es möglich sein, Hecken oder Bäume zu pflanzen ohne einen Landschaftsbestandteil zu schaffen, der nicht mehr beseitigt werden dürfe.

Herr Dr. Reynders antwortet, dass noch keine konkrete Einarbeitung erfolgt sei. Grundsätzlich sei es jedoch rechtlich möglich, entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen. Es werde noch überlegt, an welcher Stelle ein solcher Hinweis am besten eingearbeitet werden könne. Grundsätzlich sei an eine Empfehlung zu denken, sich vor geplanten Pflanzungen mit der unteren Naturschutzbehörde in Verbindung zu setzen um sich über entsprechende vertragliche Regelungen informieren zu können.

Frau Hertel weist darauf hin, dass solche Verträge für mit öffentlichen Mitteln geförderte Pflanzungen nicht in Betracht kämen.

Herr Niemers erläutert, dass er nur einige wenige Punkte zum Gewässerschutz und Biotopverbund ansprechen werde. Aus seiner Sicht könnten die Vorgaben aus der Düngeverordnung oder aus dem Wasserrecht nicht die im Landschaftsplan vorgesehenen Abstandsregelungen ersetzen. Weiter merkt er an, dass seines Erachtens dem Biotopverbund zu wenig Beachtung geschenkt werde. Die an der Kalflack angrenzenden feuchten Grünlandflächen, die vormals dem Naturschutzgebiet (N 2) zugehören sollten, müssten aufgrund ihrer Wertigkeit unter Naturschutz gestellt werden. Mit der „Abstufung“ sei er nicht einverstanden.

Herr Dr. Reynders erklärt zu diesen von ihm bereits einleitend angesprochenen Flächen, dass die grundsätzliche Bedeutung des Vogelschutzvertrags in den von der Verwaltung vorzunehmenden Abwägungsprozess einbezogen werden müsse. Die betroffenen Grünlandflächen seien Bestandteil des Vogelschutzgebiets Unterer Niederrhein, dessen Schutz über vertragliche Regelungen sichergestellt sei. Den FFH-Kriterien genüge hingegen nur die Kalflack mit ihren unmittelbaren Uferbereichen. Nicht außer Acht gelassen werden dürfe zudem, dass die Grünlandflächen auch als Landschaftsschutzgebiet mit Grünlandumbruchverbot einen hohen Schutzstatus genießen.

Herr Böving, der im Rahmen der Arbeitskreissitzung noch keine abschließende Entscheidung bezüglich der „Abstufung“ der Flächen getroffen hatte, erklärt, dass der ehrenamtliche Naturschutz beim Abschluss der angesprochenen vertraglichen Regelungen außen vor bleibe. Dennoch gehe er nach den letzten Diskussionen davon aus, dass über Verträge geschützte Vogelschutzgebiete einen vergleichbaren Schutzstatus wie Naturschutzgebiete erfahren. Daher könne er die Änderung akzeptieren.

Im weiteren Verlauf der Diskussion spricht Herr Niemers die Abstandsregelungen für Gewässer an, die bei Düngungen und beim Einsatz Pflanzenschutzmitteln zu beachten seien. Er erläutert, dass aufgrund des Schöpfwerkbetriebs der Wasserspiegel der Kalflack zwar keinen Änderungen unterliegen sollte, jedoch bei Hochwasser ein Anstieg des Wasserspiegels durch Qualmwasser unvermeidbar sei. Ein 5 m - Abstand reiche daher aus seiner Sicht nicht aus. Auch hier müsse ein Abstand von mindestens 10 m gelten. Ein weiteres Problem sehe er in der Unterbrechung des Biotopverbundes südlich der Ortschaft Appeldorn. Hier sei lediglich der „Leygraben“ als dem Biotopverbund zugehörig ausgewiesen worden. Es fehle daher an „flankierenden Landflächen“.

Herr Dr. Reynders macht darauf aufmerksam, dass die Darstellungen des Biotopverbundes den Vorgaben des LANUV entsprechen. Er weist darauf hin, dass es noch andere Stellen gäbe, für die ebenfalls nur der unmittelbare Gewässerbereich als Biotopverbundfläche dargestellt sei. Die Darstellung von Verbundflächen müsse auf der Grundlage fachlicher Bewertungen erfolgen. Dabei sei stets von Bedeutung, welchen Arten der Verbund dienen solle. Beispielsweise sei es nicht sinnvoll, Flächen für wandernde Arten als Verbundflächen darzustellen, deren Verbindung aufgrund einer Zäsur (z. B. Straße) faktisch nicht möglich sei. Dies könne auch vorlie-



gend der Fall gewesen sein, mit der Folge, dass nur dem Gewässer- und Uferbereich eine entsprechende Bedeutung als Verbundfläche zugesprochen wurde.

Herr Niemers spricht anschließend nochmals die für die Landschaftsschutzgebiete L 7 und L 8 vorgesehenen unterschiedlichen Abstandsregelungen für Klärschlamm (10 m) und Dünge- und Pflanzenschutzmittel (5 m) an. Er würde sich eine einheitliche Abstandsregelung von 10 m für alle genannten Stoffe wünschen.

Herr Dr. Reynders entgegnet, dass es sich um gefestigte Abstandsregelungen handele, die sich auch in anderen Landschaftsplänen wiederfänden. Von dieser einheitlichen Regelung sollte nun nicht abgewichen werden.

Herr Bontrup merkt an, dass er die Diskussion um größere Abstände nicht nachvollziehen könne. Er habe bereits viel Geld in einen neuen Düngerstreuer investieren müssen, mit dem er nun „randscharf“ streuen könne. Seines Erachtens entwässere eine Fläche aber ohnehin komplett in das angrenzende Gewässer, da es ja hierzu angelegt worden sei. Die diskutierten Abstände seien daher letztlich ohne Bedeutung. Zudem begünstige eine „randscharfe“ Bewirtschaftung oftmals die Entwicklung einer unerwünschten und anschließend nur schwer in den Griff zu bekommenden Pflanzenwelt.

Herr von Loë macht auf die aus seiner Sicht fehlerhaften Festsetzungen für das Landschaftsschutzgebiet L 4 aufmerksam. Die textlichen Festsetzungen seien seines Erachtens nicht mit der Nutzung als Golfplatz vereinbar und müssten korrigiert werden.

Nach längerer Diskussion stellt sich heraus, dass der Golfplatz nicht dem Schutzgebiet L 4 sondern dem Schutzgebiet L 3 zuzuordnen ist und ein Korrekturbedarf nicht besteht.

Herr Jörissen teilt mit, dass er großen Wert auf die besondere Schutzbedürftigkeit des Naturschutzgebiets „Wisseler Dünen“ lege. Seines Erachtens finde die Sensibilität des Gebiets zu geringe Beachtung. Wenn eine Dünenkante einmal zerstört sei, so sei dies ein irreversibler Schaden. Er wünsche sich daher eine strengere Überwachung des Betretungsverbots.

Herr Niemers bestätigt einen entsprechenden Überwachungsbedarf, da auch an ihn regelmäßig Beschwerden wegen der Nichtbeachtung des Betretungsverbots herangetragen würden.

Herr Thomas macht darauf aufmerksam, dass allein aus personellen Gründen keine pausenlose Überwachung von Verboten möglich sei.

Herr Bäumen merkt an, dass in diesem Jahr ein Maßnahmenkonzept „Wisseler Dünen“ durch das Naturschutzzentrum im Kreis Kleve erstellt würde, woraus sicherlich neue Erkenntnisse für einen besseren Schutz abgeleitet werden könnten.

Am Ende der Diskussion erkundigt sich der Vorsitzende, ob Fragen zum Kartenwerk bestünden.

Frau Frauenlob spricht daraufhin Sondergebiete für Solarforschungen an, von denen sie zwar aus Presseberichten gehört habe, die aber noch nicht im Flächennutzungsplan dargestellt seien.

Herr Bäumen erklärt, dass es sich vermutlich um Berichte im Zusammenhang mit der schwimmenden Forschungsstation in Hönnepel gehandelt habe. Darin seien auch angestrebte Planungen für klimaneutrale Siedlungen in ehemaligen Abgrabungsgewässern angesprochen worden.

Herr Dr. Reynders ergänzt, dass es sich derzeit lediglich um ein Vorzeigeprojekt handele. Für den Bau einer Siedlung müssten die Regionalplanung und die Flächennutzungsplanung geändert werden.

Da auf nochmalige Nachfrage des Vorsitzenden keine weiteren Punkte angesprochen werden, wird über die Verwaltungsvorlage abgestimmt.

Mit der Zusage der Verwaltung noch einen Hinweis auf die Möglichkeit vertraglicher Regelungen zum Abbau von „Pflanzungshemmnissen“ in den Landschaftsplan einzuarbeiten, wird über die Verwaltungsvorlage abgestimmt. Der Naturschutzbeirat schließt sich dem Vorschlag der Verwaltung bei 3 Stimmenthaltungen einstimmig an.

#### Hinweis der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, die „Lesehilfe Landschaftspläne“ (Abschnitt 1.2 des Landschaftsplans) durch den folgenden Hinweis zu ergänzen:

*Werden in einem Landschaftsplan der gesamte Bestand an Hecken oder der gesamte Bestand an Kopfbäumen als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, kann ein Eigentümer vor der Neuanlage von Hecken bzw. Pflanzung von Kopfbäumen mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Vereinbarung schließen, dass diese neuen Landschaftsbestandteile nicht unter die Verbote für geschützte Landschaftsbestandteile fallen und bei Bedarf und unter Beachtung artenschutzrechtlicher Aspekte wieder beseitigt werden können. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Anpflanzungen, für die öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden oder die im Rahmen von Kompensationsverpflichtungen angelegt werden.*

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

#### **Mitteilungen**

Mitteilungen liegen nicht vor.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

#### **Anfragen**

Frau Hertel fragt zum Thema Paddeln auf der Niers an, ob vor dem Hintergrund der mittlerweile mehr als 10 Jahre alten Vereinbarung und der gesetzlichen Änderungen durch das Landesnaturschutzgesetz an eine Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung gedacht sei. Mit Hinweis auf die bereits abgeschlossenen und noch anstehenden Renaturierungsmaßnahmen stelle sich u. a. die Frage, wie die Nutzer des Angebots über die damit einhergehenden Änderungen informiert würden.

Herr Bäumen teilt mit, dass am 16.02.2017 eine Sitzung der Kooperationspartner stattfinden werde. Im Rahmen dieser Sitzung werde der Aktualisierungsbedarf abgestimmt. Die Verwaltung sagt zu, der Niederschrift das entsprechende Protokoll zur Sitzung als Anlage beizufügen.

Die Nachfrage des Vorsitzenden nach Mitteilungen und Anfragen zum nichtöffentlichen Teil der Sitzung wird verneint, sodass der Vorsitzende um 18.02 Uhr die Sitzung mit Hinweis auf die für den **30.05.2017** vorgesehene nächste Sitzung des Beirats schließt.

---

Ralf Hermsen  
(Schriftführer)

gez.: Hans-Peter Böving  
(Vorsitzender)

